Staatsthierarzneikunde

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **21 (1855)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

VI.

Eine Notiz betreffend den gelben Galt.

Thierarzt S. Stamm in Gais (Appenzell) hat den gelben Galt während seiner vierzigjährigen Praxis nur dreimal beobachtet. Einmal waren in einem Doppelstall, in welchem 20 Kühe stunden, 10 Stücke daran erkrankt. Die andere Hälfte blieb verschont. Stamm schreibt dieses dem Umstand zu, daß die beiden Hälften von zwei Wärtern verschieden besorgt worden seien. Er glaubt aus der Beobachtung dieses und eines ähnlichen Falls zugeben zu dürfen, der gelbe Galt (im Appenzeller Land auch „böse Euterstrauchete" genannt) könne bei Versäumung der Reinigung der Hände durch den Melker von einem Thier auf andere übertragen werden. — Könnte man nicht die Art des Melkens mit größerem Recht beschuldigen?

Staatsthierarzneikunde.

Gesetz über das Sanitätswesen im Kant. St. Gallen

(vom 21. Nov. 1854. Tritt den 1. Juli 1855 in Kraft).

I. Sanitätsbehörden.

Art. 1. Die Leitung und Beaufsichtigung des Medizinalwesens, nach jeweilen bestehenden Gesetzen, ist einem Sanitätsrathe und einer Sanitätskommission übertragen.

A. Sanitätsrath.

Art. 2. Der Sanitätsrath besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern, von welchen vier Mitglieder Aerzte, eines ein Apotheker und eines ein Thierarzt sein sollen.

Dem Sanitätsrath sind zwei Aerzte, ein Apotheker und ein Thierarzt als Suppleanten beigegeben.

Art. 3. Präsident des Sanitätsrathes ist dasjenige Mitglied des Kleinen Rathes, dessen Rathsabtheilung das Medizinalwesen zugeschieden ist.

Art. 4. Die Mitglieder und Suppleanten des Sanitätsrathes werden von dem Kleinen Rathe aus den Medizinalpersonen des Kantons für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und bei allfälligem Abgange während der Amtsdauer wieder ersetzt.

Art. 5. Der Sanitätsrath wählt sich aus den Medizinalpersonen des Kantons einen Aktuar, der zugleich Aktuar der Sanitätskommission sein soll.

Art. 6. Ein Mitglied oder Suppleant oder Aktuar des Sanitätsrathes darf nicht zugleich Bezirksarzt oder Adjunkt desselben sein.

Art. 7. Der Sanitätsrath versammelt sich ordentlicher Weise zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbste, außerordentlich so oft es vom Kleinen Rathe oder von der Sanitätskommission für nothwendig erachtet wird.

Art. 8. Ihm liegt die Prüfung und Patentirung aller im Kanton neu auftretenden Medizinalpersonen, nach einem vom Kleinen Rathe genehmigten Reglemente, ob.

Art. 9. Er entwirft allgemeine Gesetze und Verordnungen über das Medizinalwesen zu Handen des Kleinen Rathes.

Art. 10. Er hat richterlichen und höhern administrativen Behörden in vorgelegten Fällen Gutachten abzugeben.

Art. 11. Er ist die Behörde, welche Vergehen von Medizinalpersonen in Ausübung ihres Berufes, nach Maßgabe bestehender Gesetze, in Untersuch zu ziehen und zu behandeln hat. Er kann Aerzten, die sich durch ihre Aufführung des ärztlichen Berufes unwürdig erzeigen, das Patent für kürzere oder längere Zeit oder gänzlich entziehen. Gegen eine solche Schlußnahme steht dem Betroffenen der Rekurs an den Kleinen Rath offen.

Art. 12. Er erstattet dem Kleinen Rathe jährlich Bericht über seine Verrichtungen.

Art. 13. Der Sanitätsrath gibt sich sein Reglement selbst; dasselbe unterliegt der Genehmigung des Kleinen Rathes.

B. Sanitätskommission.

Art. 14. Die Sanitätskommission besteht aus dem Präsidenten des Sanitätsrathes und zwei von diesem aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

In Behinderungsfällen eines Mitgliedes ergänzt sich die Kommission aus den Mitgliedern des Sanitätsrathes.

Sie kann nach Ermessen Experten mit berathender Stimme zuziehen.

Art. 15. Sie versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 16. Ihr ist die Handhabung der Medizinalpolizei in ihrem ganzen Umfange und nach jeweilen bestehenden Gesetzen und Verordnungen übertragen.

Art. 17. Sie hat über den öffentlichen Gesundheitszustand zu wachen und bei Entstehung bösartiger allgemeiner oder ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 18. Ihr kömmt die Oberaufsicht über das ganze Medizinalpersonale im Kanton zu.

Art. 19. Sie wacht gegen Ausübung aller Fächer der Heilkunde durch unbefugte Personen, ärztliche Pfuscher jeder Art, Arzneikrämer und dergleichen, und hat Fehlbare zu gesetzlicher Strafeinleitung zu verzeigen.

Art. 20. Sie führt die Korrespondenz mit den Sanitätsbehörden anderer Kantone und benachbarter Staaten.

Art. 21. Ihre Anordnungen in Handhabung der medizinischen Polizei sind auch von Bezirks- und Gemeindammännern oder Gemeinderäthen zu vollziehen.

Art. 22. Gegen ihre polizeilichen Verfügungen kann an den Kleinen Rath rekurrirt werden, jedoch unbeschadet dem sofortigen Vollzug in Fällen, wo die öffentliche Sicherheit denselben erforderlich macht.

Art. 23. Ihrer Besorgung ist das Hebammeninstitut übertragen.

II. Bezirksphysikate.

Art. 24. Für jeden politischen Bezirk wird ein Bezirksarzt mit zwei ärztlichen und einem thierärztlichen Adjunkten aufgestellt. Diese Personen bilden das Physikat des Bezirkes, das vom Kleinen Rathe auf einen Doppelvorschlag des Sanitätsrathes für eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt wird.

Art. 25. Jeder patentirte Arzt, sowie jeder Thierarzt ist pflichtig, sich der Wahl in das Physikat für eine Amtsdauer zu unterziehen.

Art. 26. Die Bezirksärzte sind in ihrem Bezirke die Aufsichts- und Vollziehungsorgane des Sanitätsrathes und der Sanitätskommission zu Handhabung der Medizinalpolizei und der Gesetze und Verordnungen über das Gesundheitswesen. Sie erhalten eine eigene Instruktion.

Art. 27. Die ärztlichen Adjunkten sind die Stellvertreter und Gehülfen der Bezirksärzte in allen ihren Obliegenheiten; die thierärztlichen Adjunkten haben den Bezirksärzten oder ihren Stellvertretern als Amtsexperten beizustehen.

Art. 28. Bezirksärzte oder ihre Adjunkten können von Amtswegen oder wo es der Sanitätsrath oder die Sanitätskommission für erforderlich erachtet, auch zu Verrichtungen in andern Bezirken requirirt werden.

Art. 29. Die Bezirksärzte und ihre Adjunkten können wegen grober Fahrläßigkeit oder pflichtwidriger Handlungen vom Kleinen Rathe auf Antrag des Sanitätsrathes oder der Sanitätskommission in ihrer Amtsführung suspendirt werden.